

# RS OGH 1997/5/22 10ObS140/97d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.05.1997

## Norm

ASVG §256

## Rechtssatz

Ein Versicherter, dessen Leistung mit einem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt befristet wurde, bedarf keines Antrages im Sinne des § 256 (aF) ASVG. Der Leistungswerber kann vielmehr sein Begehrn auf die Leistung für die Zeit nach Ablauf der Frist, für die die Pension bescheidmäßig zuerkannt wurde, mit Klage geltend machen; auch dadurch ist, sofern die Anspruchsvoraussetzungen nachgewiesen sind, ein durchgehender Leistungsbezug sichergestellt. Daß bei Zuerkennung einer mit einem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt befristeten Leistung eine Antragstellung mit den Wirkungen des § 256 (aF) ASVG nicht erfolgen kann, ist daher mit keinem Nachteil für den Leistungswerber verbunden.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 140/97d

Entscheidungstext OGH 22.05.1997 10 ObS 140/97d

## Schlagworte

Ergangen zu § 256 ASVG idF vor dem Strukturanpassungsgesetz 1996.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107679

## Dokumentnummer

JJR\_19970522\_OGH0002\_010OBS00140\_97D0000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>